

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 38.

(Nr. 698.) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

Im Verfolg meiner früheren bezüglichlichen Bekanntmachungen (Bundesgesetzbl. von 1868. S. 497., 1869. S. 47., 1870. S. 79. und 517., 1871. S. 59.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden sechsten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. E. aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Sechstes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Köln.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Montabaur.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Sophien-Realschule zu Berlin.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

b. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

D. Höhere Bürgerschulen.

- 1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. d.).

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S.

- 2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. f.).

I. König-



